

Beschlussvorlage 2013/0022



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Mario Knorr

Beratung	Datum	
Bau- und Umweltausschuss	18.02.2013	öffentlich

Betreff

Voranfrage Evi Tauschek/Klaus Hopf über Errichtung einer Garagenvorplatzüberdachung und eines Stellplatzes auf der Fl.Nr. 262/4 Gemarkung Schwand, Fritz-Dann-Str. 35

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Fritz-Dann-Str. 35 zum einen die Errichtung einer Vorplatzüberdachung in Glassatteldachform vor der Doppelgarage und zum anderen einen weiteren Stellplatz auf der Nord-/Westseite.

Begründung der Antragsteller:

Die Stellplatzsituation in der Fritz-Dann-Straße ist mehr als problematisch. In unserer Straße stehen 10 Häuser mit derzeit ca. 23 Fahrzeugen, in den nächsten 2 Jahren werden durch heranwachsende Kinder wahrscheinlich noch 6 Fahrzeuge dazukommen und das bei 2 öffentlichen Stellplätzen. Wo sich da Besucher hinstellen sollen ist sowieso fraglich, was uns als Gewerbetreibende des Öfteren betrifft. Durch die schmale Straßenführung besteht auch wenig Möglichkeit am Straßenrand zu parken. Deshalb würde es sich für uns anbieten an oben genannter Fläche einen zusätzlichen Stellplatz, eventuell auch mit einer Überdachung, zu erstellen.

Beurteilung der Verwaltung:

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 5 für Schwand. Im Planblatt des Bebauungsplans sind Flächen für Garagen und Zufahrten ausgewiesen. Die Vorplatzüberdachung vor der Doppelgarage liegt in dieser Fläche und würde somit keinen Befreiungstatbestand mit sich bringen.

Des Weiteren soll ein Stellplatz an der nordwestlichen Seite des Grundstücks errichtet werden. Dieser Stellplatz liegt außerhalb der für Stellplätze vorgesehenen Flächen und auch außerhalb der Baugrenzen. Dazu kommt, dass die Zufahrt zu diesem Stellplatz über eine bestehende öffentliche Grünfläche erfolgen müsste. Der Baum müsste allerdings aufgrund seiner Größe und schädigenden Auswirkungen auf das Grundstück der Antragsteller eventuell sogar entfernt werden. Dies bedingt daher eine Umgestaltung der Grünfläche, die für den o.g. Antrag weichen müsste.

Nach der Garagen- und Stellplatzsatzung sind zwei Zufahrten mit maximal 6 Meter Länge zulässig. Vorhanden ist eine Zufahrt mit ca. 4,50 Meter und geplant für den westlichen Stellplatz bis ca. 2,50 Meter.

Die Grünfläche müsste geringfügig umgebaut werden, damit die erforderliche Zufahrt erfolgen kann. Diesen geringfügigen Umbau könnte bei Kostenübernahme durch die Antragsteller zugestimmt werden. Nachdem die Gesamtbreite der Zufahrten nur um ca. einen Meter überschritten werden würde, wäre dies durch den Erhalt eines weiteren privaten Stellplatzes noch vertretbar. Die Befreiung des Bebauungsplans hinsichtlich des Stellplatzes außerhalb der Flächen für Garagen und deren Zufahrten wäre damit auch gerechtfertigt.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der BauUA erteilt für die Vorplatzüberdachung (nordöstlich) das gemeindliche Einvernehmen.
2. Der BauUA erteilt das gemeindliche Einvernehmen für den Stellplatz (nordwestlich).

Anlagen:

Vorlage Tauschek 2013-0022